

- (4) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Monatsgebühren der ersten drei Monate und nach Aushändigung dieser Satzung und des Mitgliedsausweises wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an die Clubleitung; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigung von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Club
- (6) Personen, die sich um die Fotografie oder um den FotoClub Vogtland besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) in erheblichem Maß gegen die Clubinteressen, die Clubsatzung oder den Clubzweck verstößt oder wenn es die Gemeinnützigkeit des Clubs gefährdet.
 - b) im Geschäftsjahr mehr als 1 Monat mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (8) Der Ausschluss aus dem Club erfolgt durch Beschluss der Clubleitung. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Erhalt des schriftlichen Ausschlussbescheides Berufung bei der Clubleitung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§6 Beiträge und Finanzen

- (1) Der Club finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und projektbezogenen Fördermitteln.
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 3 EUR und wird einmal jährlich jeweils im Januar des aktuellen Mitgliedsjahres kassiert. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieses Jahres aus, wird der zu viel gezahlte Beitrag zurückerstattet. Über die Höhe des Monatsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Organe

- (1) Die Organe des Clubs sind:
 1. Die Clubleitung
 2. Die Mitgliederversammlung

§8 Clubleitung

- (1) Der Clubleitung des Clubs besteht aus dem
 - Clubleiter
 - stellvertretenden Clubleiter
 - Kassierer
- (2) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Clubleitungsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Die Clubleitung wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Clubleitung während der Amtsperiode aus, wählt die Clubleitung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Clubleitungsmitgliedes.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder des Clubs.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Clubleiter oder dem stellvertretenden Clubleiter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die von der Clubleitung festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Clubleitung hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Clubinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Clubleitung und deren Entlastung
 - c) Wahl der Clubleitung
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlüsse über Veränderung der Satzung und der Clubauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch die Clubleitung
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied
- (6) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Clubs bindend. Die Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Auflösung des Clubs und Anfall des Clubvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Clubvermögen, nach Begleichung aller Verpflichtungen, an die Volkssolidarität Plauen/Oelsnitz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Amateurfotografie oder zur Pflege des fotografischen Erbes zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07. März 2013.